



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

Landesverband Bayern

**Bezirk Alpenland e.V.**  
Ebersberger Str. 58  
83043 Bad Aibling

Telefon: 08061/5586  
Telefax: 08061/370690

Email: [geschaeftsstelle@bez-alpenland.dlrg.de](mailto:geschaeftsstelle@bez-alpenland.dlrg.de)  
Internet: [www.bez-alpenland.DLRG.de](http://www.bez-alpenland.DLRG.de)

Datum: 22 November.2010

# Satzung der DLRG BV Alpenland e. V.

Die DLRG ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),  
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), im Deutschen Spendenrat,  
in der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name, Sitz, Geschäftsjahr .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
<b>II. Zweck.....</b>	<b>4</b>
§ 2 Zweck .....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	5
<b>III. Mitgliedschaft .....</b>	<b>5</b>
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	5
§ 6 Stimmrecht .....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 8 Beitrag .....	6
<b>IV. Gliederungen des DLRG BV Alpenland und deren Aufgaben....</b>	<b>7</b>
§ 9 Gliederung des DLRG BV Alpenland.....	7
§ 10 Aufgaben der Kreis- und Ortsverbände.....	7
<b>V. Jugend.....</b>	<b>8</b>
§ 11 Jugend .....	8
<b>VI. Organe.....</b>	<b>9</b>
1. Abschnitt: Bezirkstagung .....	9
§ 12 Aufgaben.....	9
§ 13 Zusammensetzung .....	9
§ 14 Stimmberechtigung .....	10
§ 15 Einberufung .....	10
§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung .....	10
§ 17 Antragsberechtigung .....	10
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 19 Beschlussfassung.....	11
§ 20 Abstimmungen und Wahlen .....	11
§ 21 Protokoll .....	11
2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat.....	11
§ 22 Aufgaben.....	11
§ 23 Zusammensetzung .....	12
§ 24 Stimmberechtigung .....	12
§ 25 Einberufung .....	12
§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung .....	12
§ 27 Anträge.....	13
§ 28 Anzuwendende Vorschriften .....	13
3. Abschnitt: Bezirksvorstand .....	13
§ 29 Aufgaben.....	13
§ 30 Zusammensetzung .....	13
§ 31 Vertretungsbefugnis.....	14
§ 32 Amtszeit .....	14
§ 33 Geschäftsverteilung .....	14
§ 34 Ladungsfrist.....	14



§ 35	Anträge.....	15
§ 36	Anzuwendende Vorschriften .....	15
<b>VII.</b>	<b>Ressorttagungen .....</b>	<b>15</b>
§ 37	Aufgaben und Zusammensetzung.....	15
<b>VIII.</b>	<b>Schieds- und Ehrengericht .....</b>	<b>15</b>
§ 38	Aufgaben.....	15
§ 39	Zusammensetzung .....	16
§ 40	Kostentragung .....	17
§ 41	Schieds- und Ehrengerichtsordnung .....	17
§ 42	Ordentlicher Rechtsweg.....	17
<b>IX.</b>	<b>Kommissionen .....</b>	<b>17</b>
§ 43	Aufgaben.....	17
<b>X.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen.....</b>	<b>17</b>
§ 44	Ordnungen und Richtlinien .....	17
§ 45	Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und –Material.....	18
§ 46	Ehrungen.....	18
§ 47	Geschäftsordnung .....	18
§ 48	Wirtschaftsordnung.....	18
§ 49	Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen.....	18
<b>XI.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
§ 50	Satzungsänderungen .....	18
§ 51	Auflösung.....	19
§ 52	Eintragung im Vereinsregister .....	19



## **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Bezirksverband Alpenland der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Bayern e.V. (DLRG - LV Bayern).

(2) Er führt die Bezeichnung:

**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Alpenland e.V.“  
(DLRG - BV Alpenland).**

(3) Sein Sitz ist in Wolfratshausen, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **II. Zweck**

### **§ 2 Zweck**

(1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG-BV Alpenland ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im südlichen und östlichen Bereich des Regierungsbezirks Oberbayern.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,



- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
  - f) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
- (5) Der DLRG-BV Alpenland kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Der DLRG-BV Alpenland (Verein) ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Die Bezirkstagung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigungen i.S. des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. <sup>2</sup>Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung der jeweiligen örtlichen Gliederung auszuhändigen bzw. zugänglich zu machen.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- (1) <sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl neuer Delegierter in der jeweiligen Untergliederung.



- (3) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung / Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der Orts- oder Kreisverbände (Untergliederungen) ihr Stimmrecht in Bezirkstagung und Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die jeweilige Untergliederung die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

## § 6 Stimmrecht

<sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>In satzungsgemäße Organe des DLRG-BV Alpenland können nur Mitglieder der Untergliederungen gewählt werden. <sup>4</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die jeweilige Jugendordnung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. <sup>2</sup>Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss regelt der § 38 Abs. 5 Buchstabe d dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die jeweilige Gliederung abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## § 8 Beitrag

Die Mitglieder haben in ihrer jeweiligen örtlichen Gliederung die dort festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.



## **IV. Gliederungen des DLRG BV Alpenland und deren Aufgaben**

### **§ 9 Gliederung des DLRG BV Alpenland**

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirksverband (BV) gliedert sich in als Untergliederungen bezeichnete Kreisverbände (KV) und Ortsverbände (OV), auch mit eigener Rechtskräftigkeit. <sup>2</sup>Die Untergliederungen können mit Zustimmung des BV-Vorstands Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Beschluss über die Gründung eines eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. <sup>2</sup>Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden; bei Kreis- bzw. Ortsverbänden ist zuvor der zuständige BV-Vorstand anzuhören.
- (3) <sup>1</sup>Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. <sup>2</sup>Über begründete Ausnahmen von Satz 1 und Grenzänderungen entscheidet der Landesverbandsrat.
- (4) Die Satzungen aller Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit innerhalb der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG LV Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

### **§ 10 Aufgaben der Kreis- und Ortsverbände**

- (1) <sup>1</sup>Die Kreis- und Ortsverbände sind an diese Satzung gebunden. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (2) Die Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände einschließlich deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des LV-Präsidiums.
- (3) <sup>1</sup>Der BV Alpenland ist berechtigt, die Tätigkeit seiner Untergliederungen zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Er ist daher berechtigt, in alle Unterlagen der Untergliederungen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. <sup>3</sup>Er ist berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Der BV Alpenland ist zu allen Mitgliederversammlungen der Untergliederungen fristgerecht einzuladen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des BV-Vorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Untergliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. <sup>3</sup>Binnen 6 Wochen nach einer Tagung ist dem BV Alpenland eine Zweitschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- (5) Fristgemäß (§ 12 Abs. 2) sind durch die Untergliederungen dem BV Alpenland ebenfalls zuzuleiten:
  - a) technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) Sämtliche fällige Zahlungen



- e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes Bayern.
- (6) Die von den Untergliederungen an den Bezirksverband abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit legt die Bezirkstagung fest.
- (7) <sup>1</sup>Das Stimmrecht in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat können die Vertreter der Untergliederungen nur ausüben, wenn die jeweilige Untergliederung ihrer Verpflichtung aus den Absätzen (4) und (5), sowie die sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BV Alpenland fristgerecht erfüllt hat. <sup>2</sup>Ansonsten ist dieses für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab zu versagen.
- (8) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## V. Jugend

### § 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonders Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der jeweils geltenden Jugendordnung der DLRG-Jugend Bezirk Alpenland.
- (4) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend gliedert sich in die DLRG-Jugendgliederungen der jeweiligen Untergliederungen, jeweils ohne eigene Rechtsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Jugendordnung jeder Untergliederung muss mit den Jugendordnungen der jeweiligen übergeordneten DLRG-Jugendgliederung im Einklang stehen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Der Bezirksjugendvorsitzende, der Leiter für Wirtschaft und Finanzen, sowie einer der stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden, welcher im Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand der DLRG Jugend Alpenland gibt, benannt wird, sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.



## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Bezirkstagung**

#### **§ 12 Aufgaben**

- (1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirksverbandes.
- (2) <sup>1</sup>Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirksverbandes verbindlich für alle Mitglieder, Untergliederungen und Gremien. <sup>2</sup>Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter (§ 30 Abs. 1 Buchstaben a-h),
  - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
  - c) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
  - d) Entlastung des Bezirksvorstandes,
  - e) Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksverbandsrates,
  - f) Die Festsetzung der Mindestbeiträge für Mitglieder und der durch die Untergliederungen an den Bezirksverband abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit,
  - g) Festsetzung von evtl. zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und deren Fälligkeiten,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
  - k) Satzungsänderungen,
  - l) Auflösung des Bezirksverbandes.

#### **§ 13 Zusammensetzung**

- (1) Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Delegierten der Untergliederungen und aus den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Delegierten der Untergliederungen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. <sup>2</sup>Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.



## **§ 14 Stimmberechtigung**

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Untergliederungen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) und b)). <sup>2</sup>Jeder hat eine Stimme.

## **§ 15 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Bezirkstagung tritt alle 3 Jahre auf Einladung des Vorsitzenden des Bezirksverbandes oder eines seiner Stellvertreter zusammen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Bezirksverbandsrat oder der Bezirksverbandsvorstand dies mit einfacher Mehrheit verlangt.

## **§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss schriftlich mindestens 6 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates und an die Untergliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Bezirksverbandes leitet die Bezirkstagung. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt die Bezirkstagung aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter.

## **§ 17 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
  - b) der Bezirksjugendtag,
  - c) der Bezirksjugendrat.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Bezirkstagung müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme siehe § 50 Abs. 2). <sup>2</sup>Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates und den Delegierten der Untergliederungen über diese zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt der § 50 dieser Satzung.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Bezirkstagung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund



eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine solche neue Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>3</sup>Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen. <sup>4</sup>Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

### **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mit einem Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Wenn kein Mitglied der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

### **§ 21 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirkstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Untergliederungen zuzusenden. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Bezirksverbandes geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksverbandsrat.

## **2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat**

### **§ 22 Aufgaben**

- (1) Der Bezirksverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirksverband wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Buch-



staben d), f), g), h) und sowie hinsichtlich der Terminierung von Fälligkeiten zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe f) und § 10 Absätze 4 und 5 wahr.

### **§ 23 Zusammensetzung**

Der Bezirksverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes
- b) 1den Vorsitzenden der Untergliederungen; soweit ein Vorsitzender einer Untergliederung dem Bezirksvorstand angehört oder an der Teilnahme verhindert ist, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. 2Sind der Vorsitzende der Untergliederung und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstandes und/oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein durch die zu vertretende Person oder den Vorstand der Untergliederung schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Untergliederung.
- c) den Stellvertretern im Bezirksvorstand,
- d) dem Ehrenvorsitzenden.

### **§ 24 Stimmberechtigung**

- (1) Im Bezirksverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je angefangener 200 Mitglieder ihrer Untergliederung eine Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe c) wirken, soweit sie geladen sind, beratend mit. <sup>2</sup>Sie haben Stimmrecht, wenn sie ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten.

### **§ 25 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Bezirksverbandsrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des BV-Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zusammen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates ist eine Bezirksverbandsratstagung einzuberufen.

### **§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) Zur ordentlichen Bezirksverbandsratstagung muss schriftlich mindesten 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch die Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates gewahrt. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Bezirksverbands leitet die Bezirksverbandsratstagung. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.



## **§ 27 Anträge**

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendtages der Bezirksjugendrat tritt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Bezirksverbandsratstagung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten.

## **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

<sup>1</sup>Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Tagungsleitung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zum Bezirkstag entsprechend. <sup>2</sup>Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

### **3. Abschnitt: Bezirksvorstand**

## **§ 29 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Bezirksvorstand leitet den Bezirksverband im Rahmen der Satzung. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksverbandsrates; er ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich.

## **§ 30 Zusammensetzung**

- (1) Den Bezirksvorstand bilden  
als stimmberechtigte Mitglieder:
  - a) Vorsitzender des Bezirksverbandes,
  - b) bis zu zwei Stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL-A),
  - e) Technischer Leiter Einsatz (TL-E),
  - f) Arzt,
  - g) Leiter Verbandskommunikation,
  - h) Justiziar,
  - i) Vorsitzender der Bezirksjugend
  - j) sowie als beratende Mitglieder:
  - k) Geschäftsführer,
  - l) der Ehrenvorsitzende,
  - m) durch den Bezirksvorstand bestellte Referenten
- (2) Die Ämter zu § 30 Abs. 1 Buchstaben c) bis h) haben Stellvertreter.



- (3) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirksvorstandes hat eine Stimme. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle werden die stimmberechtigten Mitglieder durch ihren gewählten Stellvertreter - für das Amt gemäß Abs. 1 Buchstabe h) ein vom Bezirksjugendvorstand dafür bestellter Stellvertreter - Sitz und Stimmrecht wahr. <sup>3</sup>Soweit für ein Vorstandsmitglied mehr als ein Stellvertreter gewählt ist, ist bei der Wahl eine Rangfolge in der Ausübung der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglied des Bezirksvorstandes (Abs. 1 Buchstaben c) bis g) tritt der jeweilige gewählte Stellvertreter (Abs. 3 Satz 2) in dessen Rechte und Pflichten ein.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes sollten nicht zugleich ein Amt in einer Untergliederung ausüben.

### **§ 31 Vertretungsbefugnis**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Bezirksverbandes, die Stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter; sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Jeder ist allein vertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, Schatzmeister und die Technischer Leiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Bezirksverbandes vertretungsberechtigt sind. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der Vertretung soll im Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksverbandes führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.

### **§ 32 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstands beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

### **§ 33 Geschäftsverteilung**

<sup>1</sup>Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Dabei ist ein Mitglied des Bezirksvorstands als Vertreter für den Bezirksjugendvorstand zu bestimmen.

### **§ 34 Ladungsfrist**

<sup>1</sup>Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.



### **§ 35 Anträge**

<sup>1</sup>Anträge an den Bezirksvorstand müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksvorstands zuzuleiten.

### **§ 36 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.

## **VII. Ressorttagungen**

### **§ 37 Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Bezirksverbandes können Ressorttagungen grundsätzlich oder in Einzelfällen eingerichtet werden, die in der Regel vom Ressortleiter des Vorstandes (§ 30 Abs. 1 Buchstabe c) bis g) sowie j)) geleitet werden. <sup>2</sup>In der Ressorttagung werden die Untergliederungen durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen vertreten. <sup>3</sup>Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,
- a) die Interessen der Untergliederungen in die Arbeit des Bezirksverbandes einzubringen,
  - b) die Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes vorzubereiten,
  - c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
  - d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit abzustimmen.

## **VIII. Schieds- und Ehrengericht**

### **§ 38 Aufgaben**

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finan-



ziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Sie können alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen zur Durchführung anordnen.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>2</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge oder Verwarnung,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS),

### **§ 39 Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen und zwei Beisitzern, die Mitglieder der DLRG sein sollen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben. <sup>3</sup>Auch für Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). <sup>2</sup>Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.



- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
- (5) Wenn im Bezirksverband kein Schieds- und Ehrengericht gewählt wurde oder gebildet werden kann, so werden die Aufgaben dem entsprechenden Gericht des DLRG LV Bayern e.V. übertragen.

#### **§ 40 Kostentragung**

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten durch Beschluss des Gerichts ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### **§ 41 Schieds- und Ehrengerichtsordnung**

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

#### **§ 42 Ordentlicher Rechtsweg**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

### **IX. Kommissionen**

#### **§ 43 Aufgaben**

Für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben können durch Beschluss der Organe Kommissionen gebildet werden.

### **X. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 44 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Landesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.



#### **§ 45 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und –Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.

#### **§ 46 Ehrungen**

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

<sup>2</sup>Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG und der DLRG LV Bayern.

#### **§ 47 Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung des DLRG LV-Bayern, solange der BV Alpenland keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

#### **§ 48 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

#### **§ 49 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk; das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Dopings Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. <sup>2</sup>Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

### **XI. Schlussbestimmungen**

#### **§ 50 Satzungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG-LV Bayern e.V. <sup>3</sup>Zu



einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. 4§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 8 Wochen vor der Bezirkstagung beim Bezirksvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt, bzw. der DLRG LV-Bayern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 51 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirksverbands Alpenland kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des DLRG-Bezirksverbandes Alpenland fällt dessen Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, soweit möglich in das Vermögen des DLRG LV Bayern e.V. oder der DLRG e. V. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zweckes.

### **§ 52 Eintragung im Vereinsregister**

- (1) Der DLRG BV-Alpenland wurde im Jahr 1977 durch eine konstituierende Sitzung in Tegernsee gegründet.
- (2) Mit der am 27. Mai 1989 auf der außerordentlichen Bezirkstagung in Tegernsee verabschiedeten Satzung wurde die Umwandlung in einen eingetragenen Verein beschlossen. Diese Änderung trat am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (3) Diese Satzung ist am 30. Oktober 2010 auf der Bezirksverbandstagung in Münsing verabschiedet worden und tritt am 30. Oktober in Kraft.